

Straubing, 16.05.2019

Dr. Klaus Thuneke, Dr.-Ing. Peter Emberger

**HT.5594\_Reply\_from\_a\_public\_authority**

**Consultation on the Prolongation of the State aid Regulations and Guidelines reformed under the State aid modernisation (SAM) package and expiring by the end of 2020**

(Öffentliche Konsultation zur Änderung der Leitlinien für staatliche Beihilfen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ) ist eine dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordnete Institution mit den Aufgaben Forschung und staatliche Förderung im Bereich Nachwachsender Rohstoffe.

Nachhaltige und treibhausgasoptimierte Biokraftstoffe sind in der Land- und Forstwirtschaft aufgrund ihrer hohen Energiedichte die einzige Möglichkeit, kurzfristig einen Beitrag für das ambitionierte Klimaschutzziel 2030 zu leisten. Voraussetzung ist die Fortführung der bestehenden steuerlichen Begünstigung als Anreiz für die Verwendung dieser Biokraftstoffe in der Land- und Forstwirtschaft. Auch mit Blick auf die neue Richtlinie EU 2018/2001 ist der generelle Ausschluss von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen nicht gerechtfertigt. Die dafür zu erarbeitenden, zukünftigen beihilferechtlichen Regelungen, insbesondere für die Verwendung im Sektor Land- und Forstwirtschaft, müssen neu gestaltet werden.

Die derzeit geltende Energiesteuerbegünstigung für Biokraftstoffe, die in der Land- und Forstwirtschaft auf Antrag gewährt wird, wäre gemäß dem aktuellen Entwurf ab 2020 nicht mehr möglich, da die zeitliche Befristung in den Randnummern 113 und 121 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen (EEAG) nicht angepasst wird.

Aus Gründen der Planungssicherheit bis zur Erarbeitung einer harmonisierten zukünftigen Regelung (2020+) muss daher die geplante Verlängerung der Geltungsdauer bis 2022 der EEAG auch die Randnummern 113 und 121 mit einschließen und diese wie folgt geändert werden:

(113) „Zur Förderung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen dürfen Investitionsbeihilfen ab Beginn der Anwendung dieser Leitlinien nicht mehr und Betriebsbeihilfen nur noch bis **2022** gewährt werden. Diese Beihilfen können daher nur für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen wurden,

gewährt werden, bis die Anlage vollständig abgeschrieben ist, längstens jedoch bis **2022**.“

(121) „Die Kommission wird Beihilferegulungen für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren genehmigen. Soll eine solche Maßnahme beibehalten werden, so muss sie für die Zeit nach Ende dieses Zeitraums neu angemeldet werden. Die Laufzeit bestehender und neu angemeldeter Regelungen, die Biokraftstoffe aus Nahrungsmittelpflanzen betreffen, sollte bis **2022** begrenzt werden.“

Gleichzeitig muss auch die in Art. 43 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 enthaltene zeitliche Befristung bis mindestens 2022 verlängert werden und wie folgt geändert werden:

„Beihilfen werden nur für Anlagen gewährt, in denen nachhaltige, nicht aus Nahrungsmittelpflanzen gewonnene Biokraftstoffe erzeugt werden. Betriebsbeihilfen für Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoffen aus Nahrungsmittelpflanzen sind nach diesem Artikel — allerdings höchstens bis **2022** — freigestellt, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2013 den Betrieb aufgenommen hat und noch nicht vollständig abgeschrieben ist.“

Wir bitten Sie dies im vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen!

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr.-Ing. Peter Emberger

i. A. Dr. Klaus Thuneke